

Öffentliche Bekanntmachung

des Landratsamtes Tuttlingen über das Nutzungs- und Bewirtschaftungsverbot in Teilbereichen der Gemeinde Mühlheim

Die folgende Zweite Änderungsverfügung der Allgemeinverfügung vom 05.04.2023 wird hiermit gemäß § 41 Abs. 1 und 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 der Satzung des Landkreises Tuttlingen über die Form öffentlicher Bekanntmachungen vom 17. Dezember 2020 auf der Internetseite des Landratsamtes Tuttlingen (www.landkreis-tuttlingen.de) unter der Rubrik Bekanntmachungen abzurufen, bekanntgemacht.

Die Allgemeinverfügung vom 10.10.2022, bekanntgemacht am 10.10.2022 unter www.landkreis-tuttlingen.de, zuletzt geändert durch die Erste Änderungsverfügung vom 28.10.2022, wird auf Grundlage von § 10 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und § 62 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) wie folgt geändert:

Zweite Änderungsverfügung der Allgemeinverfügung

I. Änderungen

In der unter Ziffer 1 aufgeführten Tabelle werden die Flurstücke auf der Gemarkung Mühlheim mit den Flurstücksnummern 1122 und 1123 gestrichen. Das Nutzungs- und Bewirtschaftungsverbot ist folglich für diese Grundstücke aufgehoben.

Die Anlagen werden durch eine aktualisierte Übersichtskarte ersetzt.

Aufgrund neuer Ermittlungsergebnisse werden die Ausführungen unter I 1. Sachverhalt sowie I 2. Rechtliche Würdigung entsprechend angepasst (siehe unten).

II. Begründung

Nach eigenen Ermittlungen des Landratsamtes Tuttlingen steht fest, dass entgegen erster Annahmen auf den Flurstücken der Gemarkung Mühlheim mit den Flurstücksnummern 1122 und 1123 keine Brandabfälle ausgebracht und untergepflügt wurden. Insofern ist das Nutzungs- und Bewirtschaftungsverbot auf diesen Flächen zu widerrufen.

Im Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinverfügung vom 10.10.2022 sowie der Ersten Änderungsverfügung vom 28.10.2022 musste aufgrund der bestehenden Hinweise davon ausgegangen werden, dass die auf den landwirtschaftlichen Flächen untergepflügten Brandabfälle auch asbesthaltige Faserzementscherben enthielten. Diese Vermutung wurde zwischenzeitlich durch die vom Polizeipräsidium Konstanz in Auftrag gegebene kriminaltechnische Untersuchung des Landeskriminalamtes Stuttgart bestätigt. Durch das Ausbringen und Unterpflügen der mit den Asbestscherben verunreinigten Brandresten auf den betroffenen Flurstücken liegt nunmehr gesichert eine schädliche Bodenveränderung gem. § 2 III BBodSchG vor. Die Begründung war dementsprechend anzupassen.

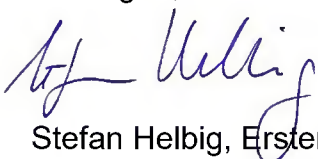
III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Tuttlingen mit Sitz in Tuttlingen erhoben werden.

IV. Hinweis

Diese Änderungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

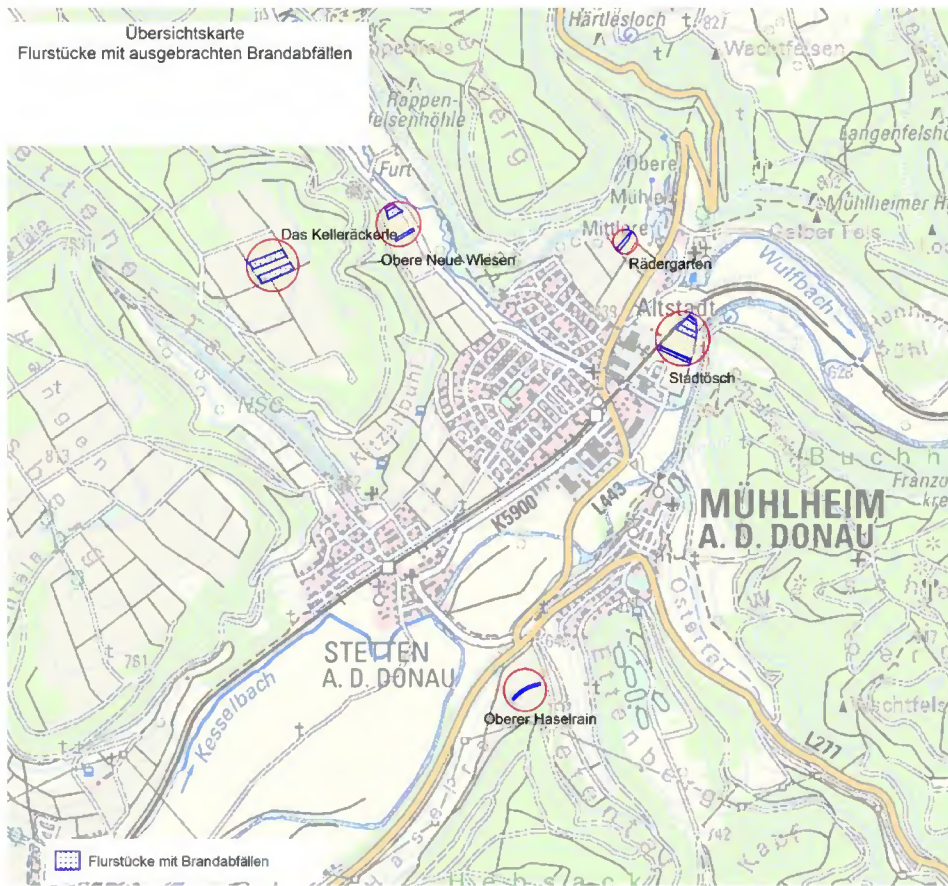
Tuttlingen, 05.04.2023



Stefan Helbig, Erster Landesbeamter

Anlage: Übersichtspläne

- Übersichtskarte
- Karte Gewinn „Obere Neue Wiesen“
- Karte Gewinn „Stadtösch“
- Karte Gewinn „Rädergarten“
- Karte Gewinn „Das Kelleräckerle“
- Karte Gewinn „Oberer Haselrain“



Karte
Flurstücke mit ausgebrachten Brandabfällen
im Gewinn "Das Kelleräckerle"



Karte
Flurstücke mit ausgebrachten Brandabfällen
im Gewinn "Oberer Haselrain"

